

Befuchs. Die Schauluftigen kamen denn auch in der Tat auf ihre Kosten angesichts der reichen Fülle des Gebotenen. Die Bilder: ‚Rothenburg a. T.‘ mit seinem interessanten Strafenleben im Mittelalter, ‚die Riefen des Waldes und ihre Nutzbarmachung‘, ‚Ein Wettfliegen‘, ‚Rundgang durch eine Geflügelzuchtanstalt‘, ‚Berchtesgaden, das Eldorado der bayerischen Berge‘, ‚Berlin aus der Vogelschau‘ — boten des Lehrreichen übergenug. Unvergeßlich werden dem Beschauer auch die herrlichen Darstellungen aus dem Leben „Rudolfs v. Habsburg“ sein mit einigen geradezu ergreifenden Szenen. Auch das humoristische Moment kam ausgiebig zur Geltung in verschiedenen ergötzlichen Bildern. Die Besucher gingen überaus befriedigt nach Hause.“

So erobert sich der Kino auch das Landvolk. Die Nachfrage bei der Zentralstelle in Regensburg ist eine außergewöhnlich große. Es wird deshalb ein zweites und drittes Wandertheater in kurzer Zeit in Tätigkeit treten. Als erfreulich ist vor allem auch festzustellen, daß das Filmmaterial auf dem landwirtschaftlich-technischen Gebiete in letzter Zeit bedeutende Erweiterungen erfahren hat. Bezüglich der Kostenfrage sei bemerkt, daß die sachlichen und persönlichen Kosten für ein Wanderkino einschließlich der eignen Filme sich pro Jahr auf ungefähr 10 000 Mark belaufen.

Mögen diesem Beispiel praktischer Arbeit in der Kinofrage der Zentralstelle des bayerischen Bauernvereins noch andere Organisationen folgen zum Nutzen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und zum Segen des Vaterlandes.

Ganzemüller, Vöhringen.

Kino und Katholikentag in Metz.

Es wurde folgende Resolution bezüglich Kinematographentheater beschloffen: „Die 60.

Generalversammlung der Katholiken Deutschlands weist erneut mit allem Nachdruck hin auf die außerordentliche Bedeutung des Kinowesens als modernes Volksbildungs- und Unterhaltungsmittel sowie speziell für die Schule und Jugendpflege, bedauert aber, daß der stauenswerte technische Fortschritt, den die Erfindung des Kinematographen darstellt, noch nicht im gleichen Maße zu einem Kulturfortschritt ausgemünzt ist. Gegen die noch bestehenden volksbildungsfeindlichen, zahlreichen ethischen und ästhetischen Auswüchse der Kinotheater sowie vor allem für die positive Verwirklichung der zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten des Kinematographen für unsere Volkskultur, hält sie ein weit energischeres Interesse von Reich, Staat, Gemeinde, Volksbildungsvereinigungen und der Privatinitiative für unbedingt notwendig. Insbesondere empfiehlt sie:

1. die reichsgesetzliche Einführung der Konzessionspflicht für die Kinotheater;

2. die reichsgesetzliche Regelung der Film- und Plakatzensur;

3. die Regelung des Kinder- bzw. Jugendlichenbesuchs der Kinotheater dahin, daß Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Besuch öffentlicher Vorstellungen auch in Begleitung der Eltern ganz verboten wird, ausgenommen die besonders als „Kindervorstellungen“ bezeichneten Vorführungen;

4. Vorschriften über die bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen an die Theater-räumlichkeiten.

Weiterhin empfiehlt die 60. Generalversammlung eine nachdrückliche Unterstützung der Gemeindekinoreformbewegung sowie der jetzt schon tätigen Kinoreforminstitute, die einer ästhetischen und ethischen Hebung des Kinos die Wege bahnen.“

Rechtswesen; Polizei

Photographien als Reklambilder für Kinotheater.

Für den Kinotheaterbesitzer ist die Ausstellung von Plakaten und sonstigen Bildern an den Außenfronten des Hauses, in dem sich ein Theater befindet, das wichtigste, oft das einzige Reklamemittel. Seitdem nun auch die Größen der Bühnen sich in den Dienst des Lichtbildes gestellt haben, sind zu diesen Plakaten noch andere Ausstellungsobjekte für den Kinobesitzer gekommen, und zwar die Bilder der berühmten Schauspieler, deren Photographien in den Schaukästen und Schaufern dem Publikum vorgeführt werden, das dadurch oft erst angeregt wird, die Licht-

spiele zu besuchen. Die Namen der bedeutenden Künstler sind sowohl für das Theater wie die Lichtspiele sehr zugkräftig. Werden daher in den Kinotheatern Filme vorgeführt, auf denen bekannte Schauspieler oder Schauspielerinnen zu sehen sind, so ist es üblich, daß die Photographien dieser Künstler im Schaukasten, im Schaukasten oder sonst an geeigneten Stellen von den Kinobesitzern ausgestellt werden. Die Porträtaufnahmen werden gleich mit dem Film geliefert, und die Schauspieler stellen auch gern ihre Bilder für diesen Zweck zur Verfügung, weil sie wissen, daß mit der Schaustellung im oder am Kinotheater eine gute Reklame für sie verbunden ist. Und Reklame braucht ja doch heutzutage ein jeder, nicht zum wenigsten der Künstler.

Es wäre somit auch gegen die Schau­stellung der Porträtaufnahmen nichts einzuwenden, wenn dies nicht von seiten der Urheber der Porträt­photographien geschähe. Denn der Photograph hat an den Bildern der Schauspieler ein Ur­heberrecht, d. h. das alleinige Recht, die Bilder zu vervielfältigen. Daß man hiervon auch Ge­brauch macht, beweist ein Fall, der sich kürz­lich ereignet hat. Der Hergang war folgender:

In einem Filmschauspiel trat auch eine sehr bekannte Berliner Schauspielerin auf, deren Bild von den Kinotheatern in der schon ange­gebenen Weise ausgestellt war. Die Schauspielerin hatte ihr Bild auch bereitwilligst der Gesell­schaft, die den Film herausbrachte, überlassen, und diese hatte es wiederum vervielfältigt und den einzelnen Theatern zur Verfügung gestellt, die den betreffenden Film vorführten. Auf Betreiben des photographischen Ateliers, in dem die Porträtaufnahmen der Künstlerin hergestellt wurden, mußten jedoch die Bilder wieder ent­fernt werden, weil der Photograph darin eine Verletzung seiner Urheberrechte erblickte.

Unter dem alten Photographieschutzgesetz war allerdings eine solche Verbreitung unbedenklich, denn nach § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 ging bei photographischen Bild­nissen das Recht zur Vervielfältigung auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907 wird nun aber dem Photographen ein Urheberrecht an seinen Arbeiten gewährt, denn der Urheber eines Werkes der Photographie hat nach § 15 des genannten Gesetzes die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und vorzuführen, ohne daß dieses Werk, um des Schutzes teilhaftig zu werden, irgendwelcher Bezeichnung bedarf. Allerdings besteht ja auch heute noch ein Bestellerrecht, es wird aber dem Ur­heber das ausschließliche Recht der gewerb­lichen Ausnutzung der von ihm hergestellten Aufnahmen zugesprochen.

Für den Besteller von Porträts kommt hier­bei der § 18 Abf. 2 in Betracht, nach welchem es dem Besteller bzw. seinem Rechtsnachfolger gestattet ist, soweit nicht ein anderes vereinbart wurde, das Werk zu vervielfältigen. Zur Begrün­dung dieser Bestimmung wurde ausgeführt, daß es nicht angängig sei, den Besteller eines photographischen Bildnisses an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus per­sonlichen oder ähnlichen Gründen die Ver­vielfältigung einem andern zu übertragen wünscht. Nach § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 ist Gegenstand der ausschließlichen Befugnis des Urhebers die Vervielfältigung und die ge-

werbsmäßige Verbreitung. Wenn nun nach § 18 Abf. 2 Bildnisse auch von dem Be­steller oder in seinem Auftrage vervielfältigt werden können, so wird doch dadurch das aus­schließliche Recht des Urhebers zur gewerbs­mäßigen Verbreitung nicht berührt. Das ist für einen jeden klar, der die Verhandlungen der Reichstagskommission über das Gesetz kennt, und auch in der Begründung zu § 18 wird gesagt: „Da ihm (dem Photographen) im Gegensatz zum geltenden Rechte, auch bei bestellten Bild­nissen das Urheberrecht verbleibt, so würde künftig die Vervielfältigung — abgesehen von dem Falle des § 18 Abf. 2 — und die gewerbs­mäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein.“ Also nur das Recht zur Vervielfältigung, nicht zur gewerbs­mäßigen Verbreitung würde bei bestellten Bild­nissen dem Besteller zustehen. (Näheres in meinen Büchern „Photographisches Urheberrecht“ S. 31ff und „Das Urheber-, Verlags- und Prefrecht für das gesamte Druckgewerbe“, 1. Teil.)

Auch Prof. Dr. Osterrieth weist in „Kunst und Recht“ darauf hin, daß der Besteller die Photographie wohl verbreiten darf, aber nicht gewerbsmäßig. Jede Verbreitung, die einen ge­werbsmäßigen Charakter trägt, so allgemein jede entgeltliche Veräußerung, ist dem Besteller unter­saßt, ebenso aber auch eine unentgeltliche Verbrei­tung, wenn sie gewerbsmäßigen Zwecken dient.

Die Benutzung der Porträtaufnahmen in der Form aber, wie dies oben geschildert wurde, ist eine gewerbsmäßige Verbreitung und Schau­stellung, und wenn die Filmgesellschaften die ihnen von den Schauspielern zur Verfügung gestellten Porträtaufnahmen in dieser Weise benutzen, so begehen sie einen Eingriff in das Urheberrecht des Photographen, der die Auf­nahme hergestellt hat. Natürlich wird auch der Kinobesitzer dadurch geschädigt, daß ihm die Verbreitung derartiger Bilder durch einstweilige Verfügung der in Betracht kommenden Photo­graphen untersaßt werden kann. In Betracht kommt dabei auch, daß in vielen Fällen die abgebildeten Schauspieler nicht einmal Besteller ihrer Bilder sind, sondern von den Photographen zu einer Sitzung gebeten wurden, ferner für die Aufnahme nichts zahlten, sondern im Gegen­teil von den Photographen noch Bilder gratis erhielten. Die auf Ersuchen des Photographen abgebildeten Künstler sind also, da sie nicht als Besteller angesehen werden können, überhaupt nicht berechtigt, ihr Bild ohne Genehmigung des Urhebers auch nur vervielfältigen zu lassen. Darüber läßt die Begründung des § 22 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 keinen Zweifel.

Vollkommen verkehrt ist es natürlich auch, wenn, wie dies nicht selten geschieht, die abgebildeten Künstler, die nicht einmal Besteller ihres Bildes sind, die Berechtigung zur Verbreitung und Schaustellung dieser Bilder mit dem Hinweise darauf zu begründen suchen, daß das Recht am eignen Bilde ein solches Verfahren legalisiere. Denn das Recht am eignen Bilde hat mit dem Urheberrecht überhaupt nichts zu tun, sondern besteht nur darin, daß die Einwilligung des Abgebildeten zur Verbreitung und Schaustellung dieser Bilder eingeholt werden muß. Aber auch diese Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, denn diese haben nur dann ein Einspruchsrecht, wenn durch die Schaustellung und Verbreitung ihre berechtigten Interessen verletzt werden.

Es wird sich also für die Filmlieferanten in allen solchen Fällen empfehlen, vor der Verbreitung und Schaustellung der Porträtaufnahmen von Künstlern erst Erkundigungen darüber einzuziehen, ob hierzu auch die Einwilligung der Urheber der Bilder eingeholt wurde bzw. ob eine solche Einwilligung erforderlich ist, denn wenn z. B. der Abgebildete oder der Besteller von Bildnissen sich die beliebige, also auch gewerbsmäßige Verbreitung vorbehielt, so bedarf es natürlich nicht der Einwilligung des Urhebers zur Verbreitung und Schaustellung. Denn andernfalls kann es geschehen, daß der Photograph, dessen Urheberrechte verletzt wurden, die Bilder nicht nur einziehen läßt, sondern auch Klage erhebt, und zwar gegen alle diejenigen, die an der unrechtmäßigen Verbreitung und Schaustellung beteiligt waren. Fritz Hanßen, Berlin.

Technik

Die Bogenlampe. Ob Schulraum oder Theateraal, zu Lichtbildervorführungen wird man sich zumeist der Bogenlampe bedienen. Das mit Hilfe von Gas oder Sauerstoff erzeugte Kalklicht gilt nur mehr als Nothelfer, wo es an elektrischem Strom mangelt. Die einschlägige Industrie hat sich der Bogenlampe derart angenommen, daß deutsche Fabrikate den Wettkampf mit ausländischen Erzeugnissen in Ehren bestanden. Das Ziel derselben war ein Dreifaches: preiswert, bestes Material, tadelloses Licht bei leichter Handhabung, besonders die Handregulierlampe betreffend. Das letztere ist die Quintessenz jeder Vorführung, aller Berufs- und Amateuroperateure. Nur auf fachgemäßer Handhabung der Lampe beruht die Frage des guten Lichtes. Die Sorge, der Angelegenheit viel Studium widmen zu müssen, veranlaßt manchen zu rein mechanischer, unergiebigem Arbeit. Umgekehrt finden einzelne keine praktische Betätigung für ihr theoretisches Wissen, weil sie, besonders bei Filmen, nicht durch die Lampe herausholen, was an Lichtkraft in ihr steckt.

Die Davysche Lampe, der erste Lichtbogen, der kontinuierlich brannte, datiert aus dem Jahre 1868, damals noch von einer Batterie gespeist, doch mit Kohlen als dem lichtspendenden Element. Das Prinzip, die Kohlen einander zu nähern, wenn sie die beiden Elektrizitätspole bilden, sie dann zueinander wieder in gewisse Entfernung zu bringen, wodurch zwischen ihnen der überspringende Funke den dann anhaltenden Lichtbogen bildet, hat seither absolut keine Änderung erfahren. Dafür wurde

an den Kohlen experimentiert, bis Siemens mit den Dochtkohlen kam, die sehr bald zur Handelsware wurden. Als es Bremer gelang, durch Beimengung mineralischer Salze die Brennfähigkeit der Kohlen zu heben, wenn dieser Ausdruck gewählt werden darf, war die Verwendung des offen brennenden Bogenlichts Allgemeingut. Da dieses zur Projektion verwendet wird, sei nur von ihm hier die Rede.

Bevor die Bogenlampe eingeschaltet wird, stehen die Kohlen etwas weit voneinander ab. Schaltet man nun den elektrischen Strom ein, so geht er in seinen beiden Polen durch die Leitung und die gut isolierten Metallteile der Lampe in die Kohlen über. Mittels einer Handschraube werden nun die beiden Kohlen miteinander in Berührung gebracht, und der Stromkreis wird geschlossen, aber immer ist es ein Kurzschluß, der hier so erfolgt. Zieht man die Kohlen sofort wieder etwas auseinander, so wird der Lichtbogen entstehen. Diesen zu regulieren, um ihn voll auszunützen, darin besteht die Kunst des Vorführers. Man wird am besten verschiedene Kohlenforten (oft auch in verschiedener Stärke und Länge) versuchen. Hat man jene gefunden, die sich am besten bewährt, so ist es schlecht angebrachte Sparsamkeit, etwa zu billigern zu greifen. Stets wird dadurch die Vorführung beeinträchtigt werden. Zur Projektion werden 20 bis 60 Ampères benötigt bei 60 bis 70 Volts. Eine größere Voltzahl ist, trotzdem sie die Leuchtkraft der Lampe verringert, oft von Vorteil, so, wenn die Kohlen abbrennen und der Lichtbogen zu groß wird; denn in diesem Falle wird bei stärkerem Druck das Licht nicht so leicht verlöschen. Allerdings sollte